

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel  
Studiengang: Regenerative Energien - Elektrotechnik, B.Eng.  
Hochschule: Hochschule für angewandte Wissenschaften München  
Standort: München  
Datum: 26.06.2025  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2024 - 30.09.2032

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

Auflage 1: Die Qualifikations- und Lernziele müssen die spezifische Qualifikation der dualen Studienform im Vergleich zur regulären Studienvariante aufzeigen und verdeutlichen. (§ 11 BayStudAkkV)

Auflage 2: Neben der vertraglichen und organisatorischen muss auch eine inhaltliche Verzahnung der Lernorte Hochschule und Betrieb gewährleistet sein, wenn die Studienvarianten mit dem Begriff „dual“ bezeichnet oder beworben werden. (§ 12 Abs. 6 BayStudAkkV)

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungs- und Auflagenvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

### Auflagen

**Auflage 1**

Der vom Gutachtergremium vorgeschlagenen Auflage hat die Hochschule nicht widersprochen. Der Akkreditierungsrat erteilt die von der Agentur vorgeschlagene Auflage 1 und verweist für deren Begründung auf den Akkreditierungsbericht, S. 27f.

**Auflage 2**

Der vom Gutachtergremium vorgeschlagenen Auflage hat die Hochschule nicht widersprochen. Der Akkreditierungsrat erteilt die von der Agentur vorgeschlagene Auflage 2 und verweist für deren Begründung auf den Akkreditierungsbericht, S. 49f.

